

II-671 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1.2. 1991
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/161-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Wolf und
Kollegen, Nr. 104/J vom 10. Dezember 1990
betreffend Forstwegebau im Schutzwald

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

136 IAB
1991 -02- 05
zu 104 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wolf und Kollegen haben am
10. Dezember 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage
mit der Nr. 104/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Planen Sie einen vermehrten Forstwegebau zur Erschließung der
Schutzwälder von Bundesseite zu unterstützen ?
2. Wird es für die Förderung des Forstwegebaus zur Schutzwald-
erschließung bzw. zum Forstwegebau in Hanglagen neue Richtlinien
hinsichtlich der ökologischen Ausgestaltung geben ?
3. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, durch neue Technologien wie
Hubschrauber- und Seilbringung den Forstwegebau in Gebirgs- und
Hanglagen zu unterlassen bzw. auf ein notwendiges Minimum zu be-
schränken ?

- 2 -

4. Werden Sie die Länder auffordern, daß in Zukunft nach dem Vorbild des Bundeslandes Tirol eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht für neue Forstwege und Schlepperwege eingeführt wird ?"

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, möchte ich kurz grundsätzlich zu der angesprochenen Problematik Stellung nehmen:

Österreichs Wald hat für die Sicherung des lebensgerechten Siedlungsraumes höchste Bedeutung. Insbesondere die Hochlagen- und Schutzwaldbereiche haben dafür eine wesentliche Funktion zu erfüllen.

Die Sicherstellung dieser Funktion ist durch den schlechten Gesundheitszustand des Waldes bedroht. Diese Bedrohung ist durch flächenhafte Zustandserhebungen des österreichischen Waldes deutlich belegt.

Insbesondere wird die rapide Destabilisierung der Wälder in den Bergregionen aufgezeigt. Demnach weist Österreich insgesamt rund 1,31 Mio. ha Schutzfunktionsflächen (Wälder mit Schutzwirkung) auf; das entspricht rund 1/3 der österr. Gesamtwaldfläche. Von diesen Flächen sind 3/4 sanierungsbedürftig und lediglich 1/4 kann derzeit voll die Schutzfunktion erfüllen. Für knapp 50 % der sanierungsbedürftigen Schutzfunktionsflächen (d.s. rund 480.000 ha) ist die sofortige Inangriffnahme der Sanierung erforderlich.

Das von meinem Ressort entwickelte bundesweite Konzept zur Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes (Schutzwaldsanierungskonzept) soll in Verbindung mit den entsprechenden Länderkonzepten eine rasche und gezielte Sanierung dieser Flächen, d.h. eine rasche Waldverjüngung und Revitalisierung der Bestände ermöglichen.

- 3 -

Dies setzt besondere waldbautechnische Behandlungsmethoden voraus, die nur mit einer sinnvollen, gewissenhaft geplanten und ausgeführten Mindesterschließung zu erreichen sind.

Zur Beantwortung der Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Eine gewisse Mindesterschließung des Schutzwaldes ist unbedingt erforderlich, um Vorsorge für einen ausreichenden Waldnachwuchs treffen zu können. Dabei geht es nicht vorrangig um den Abtransport von geschlägertem Holz, sondern um die Erreichbarkeit der Sanierungsflächen für Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen. Wurde auf Projektsflächen ein Verbesserungsbedarf (Verjüngung, Pflege) festgestellt und besteht hierfür auch ein Erschließungsbedarf, ist abzuwägen, welche Form der Erschließung zur Verbesserung oder zur Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes zu wählen ist (Bau einer Forststraße oder Einsatz von Mittel- oder Langstreckenseilkranen). Bei der Beurteilung wird unbedingt darauf zu achten sein, daß Verjüngungsbedarfsflächen mit geringem Holzanfall, auf dessen Ablieferung verzichtet werden kann, nicht als unbedingt erschließungsbedürftig anzusehen sind, jedoch erfordert allein schon das Aufstellen von Seilkranen eine Mindesterschließung.

Im Rahmen der Förderung der Schutzwaldsanierung wird daher die Erschließung mit Forstwegen weiterhin eine Rolle spielen, wenngleich in diesen äußerst sensiblen Bereichen überaus vorsichtig vorzugehen ist. Von Bundesseite wird in diesem Zusammenhang nur der unbedingt notwendige Wegebau gefördert werden. An eine Intensivierung des Forstwegebau ist im Rahmen der Schutzwaldsanierung nicht gedacht.

- 4 -

In den neuen Förderungsrichtlinien, die voraussichtlich 1992 in Kraft treten werden, wird daher vorgesorgt werden, daß die Anlage von Wegen auf den unbedingt notwendigen Erschließungsbedarf unter sparsamster Inanspruchnahme von Waldboden zu beschränken ist. Hierbei sind Gelände, Besitzstruktur und sonstige Bringungsmöglichkeiten (insbes. Seilkräne) besonders zu berücksichtigen, wobei sich die verschiedenen Bringungssysteme ergänzen sollen. Erschließungen durch Forstwege werden im Rahmen der Schutzwaldsanierung nur im Zusammenhang mit nachfolgenden waldbaulichen Maßnahmen gefördert. Des weiteren müssen vor Gewährung der Förderung die erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen.

Im übrigen gelten für den Schutzwaldwegebau nach den im Entwurf vorliegenden neuen Förderungsrichtlinien - ebenso wie für den Wegebau im Wirtschaftswaldbereich - u.a. nachfolgende Grundsätze:

- * Die Ausführung der Bauvorhaben hat den naturschutz-, bodenschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- * Zur Vermeidung von Hangschäden sind die geeigneten Schutzmaßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik zu treffen.
- * Erd- und Felsbau in Steillagen sind in landschaftsschonender Baggerbauweise durchzuführen und die dabei anfallenden Massenüberschüsse an geeigneten erosionssicheren Stellen unschädlich zu deponieren.
- * Notwendige Sicherungen des Erdbaues sind durch Stützwerke, Wasserableitungen u.s.w. unverzüglich bei der Errichtung von Forststraßen auszuführen.
- * Wasserableitungen sind so zu dimensionieren, daß nach den örtlichen hydrologischen Verhältnissen auch bei Starkregen keine Schäden eintreten können.

- 5 -

- * Böschungen sind gegen Erosion und Rutschungen zu sichern; z.B. durch Begrünung, Bepflanzung und Stützwerte.
- * Die Längsneigung des Weges darf i.d.R. maximal 10 % - 12 % betragen.
- * Wanderwege, Touristensteige und dgl., die eine neu errichtete Forststraße kreuzen, sind in diese einzubinden.

Zu Frage 3:

Um die Forststraßendichte im Schutzwald möglichst niedrig zu halten, bzw. eine pflegliche Holzrückung zu ermöglichen, wurde bereits im Jahr 1988 die Holzlieferung mit mobilen Seilgeräten in die förderbaren Maßnahmen im Rahmen der Schutzwaldsanierung aufgenommen. Hinkünftig soll in Ausnahmefällen auch die Bringung mit Hubschraubern gefördert werden können.

Auch im Rahmen der normalen Erschließung, also nicht im Rahmen von Schutzwaldsanierungsprojekten, wird besonders verstärktes Augenmerk auf boden- und bestandsschonende Holzrückeverfahren gelegt. Im Entwurf der neuen Förderungsrichtlinien ist daher die Förderung des Ankaufes von Geräten für boden- und bestandsschonende Holzrückeverfahren (z.B. Kurzstreckenseilkrananlagen, Kunststoffriesen) und von Zugtieren für die Holzbringung, einschließlich der erforderlichen Ausrüstung vorgesehen.

Zu Frage 4:

Direkte Aufforderungen an Bundesländer, in deren Gesetzgebungs- und Vollzugsbereich die Angelegenheiten des Naturschutzes fallen, eine derartige Bewilligungspflicht einzuführen, sind nicht vorgesehen.

Der Bundesminister:

